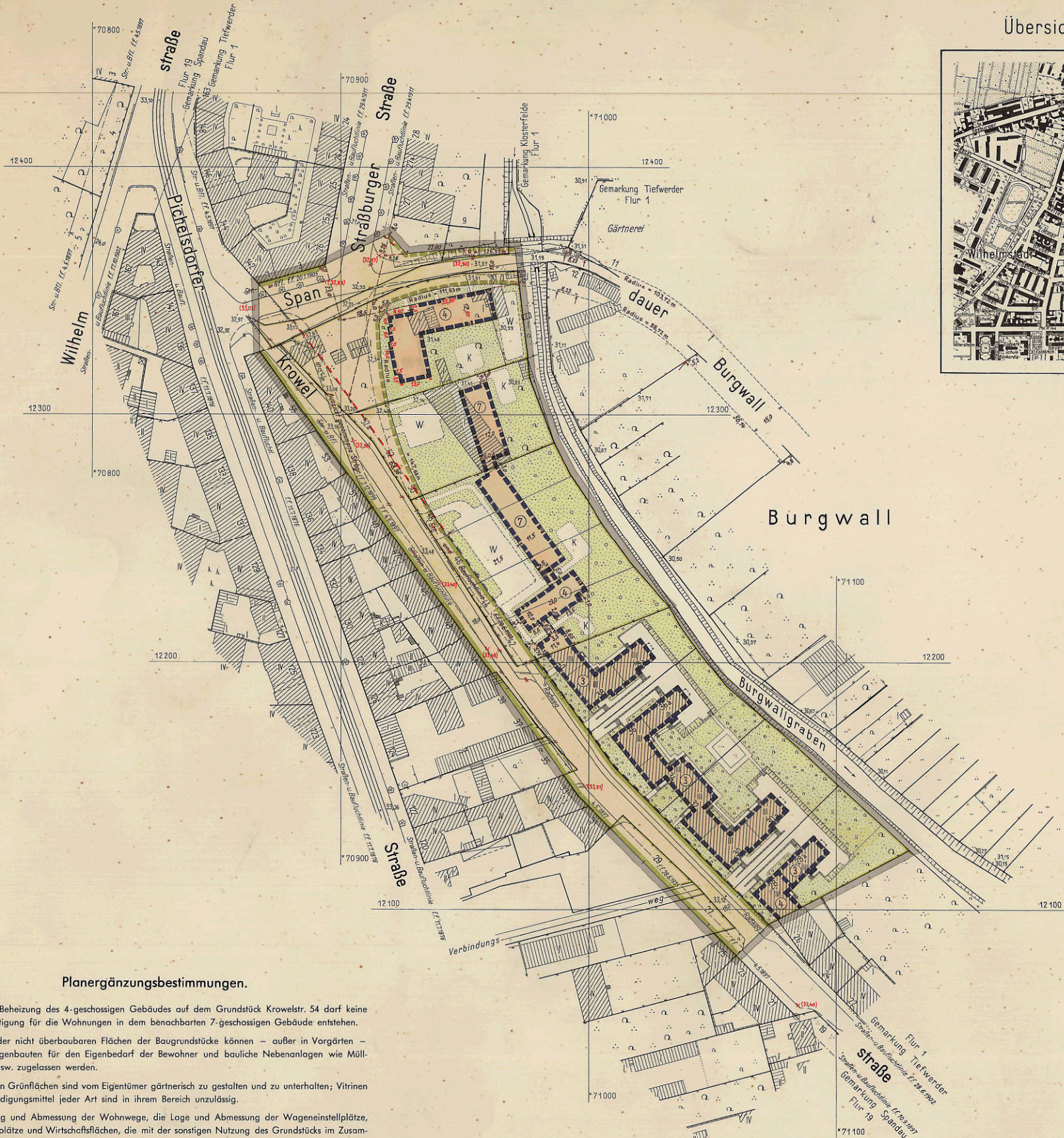
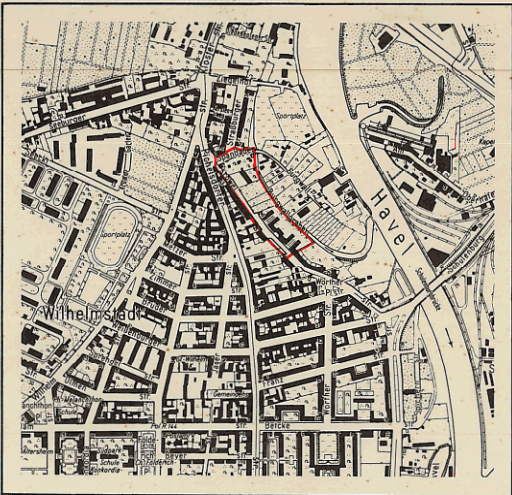




Übersichtskarte 1: 10 000



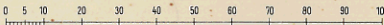
Abzeichnung Bebauungsplan VIII-39

für die Grundstücke

Krowelstraße 28/54

im Bezirk Spandau, Ortsteil Spandau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

Straßen- u. Baufluchtlinie

Baufluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)

Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

②

Anzahl der Vollgeschosse

Nicht überbaubare

Flächen Frei- u.
Verkehrsflächen

private Grünfläche

Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand)

mit Geschöbzahl

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-
und Industriebauten

öffentliche Gebäude

Abkürzungen

K

Kinderspielplatz

W

Wageneinstellplatz

Grenzen usw.

Grenze des Geltungsbereiches

in Aussicht genommene Straßenbegrenzungslinie

vorhanden

zukünftig

fortfallend

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Aufgestellt:
Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
gez.: Langer gez.: Reiche
Amtsleiter Amtsleiter
Berlin-Spandau, den 14. März 1961
gez.: Bühl
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 309 vom 31. 5. 61 erhalten und wurde in der Zeit vom 19. 6. 61 bis 17. 7. 61 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Spandau, den 18. 8. 1961

Bezirksamt Spandau
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
gez.: Reiche
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 347) (BVG) S. 696) in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 4. April 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

- Planergänzungsbestimmungen.**
- Durch die Beheizung des 4-geschossigen Gebäudes auf dem Grundstück Krowelstr. 54 darf keine Rauchbelästigung für die Wohnungen in dem benachbarten 7-geschossigen Gebäude entstehen.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können — außer in Vorgärten — feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
 - Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 3. März 1962
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage
Obervermessungsrat

